MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die
Präsidentin
des Landtags von
Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 7. Mai 2018

Durchwahl 0711 279-2765

Telefax 0711 279-2547

Name Klaus Ostermann

Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)

Aktenzeichen 31-6930.0/897

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium Ministerium für Finanzen

Antrag der Abg. Daniel Born u. a. SPD

- Jetzt den Weg zur gebührenfreien Kindertagesstätte (Kita) in Baden-Württemberg bereiten
- Drucksache 16/3878

Ihr Schreiben vom 18. April 2018

Anlage

1

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen - zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. inwiefern sie zustimmt, dass gute Bildung allen Kindern in Baden-Württemberg auch vor Schuleintritt unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern zugänglich sein sollte;
- 3. inwiefern sie nachvollziehen kann, dass diese Gebühren eine finanzielle Belastung für viele Familien darstellen und zahlreiche Eltern damit unzufrieden sind, dass sie ein

zweites Einkommen fast komplett für die Kinderbetreuung investieren müssen und sich damit die Berufstätigkeit beider Elternteile zumindest finanziell nicht oder nur geringfügig lohnt:

- 6. inwiefern sie anstrebt, kurz-, mittel- oder zumindest langfristig frühkindliche Bildungsangebote in Baden-Württemberg gebührenfrei zu gestalten;
- 7. warum sie angesichts ausreichender finanzieller Ressourcen im Landeshaushalt die Qualitätsentwicklung und Gebührenfreiheit in der frühkindlichen Bildung gegeneinander ausspielt, statt diese als parallele Prozesse auf dem Weg zu mehr Bildungsgerechtigkeit zu verstehen und entsprechend zu befördern.

Für die Landesregierung hat die frühkindliche Bildung einen hohen Stellenwert, da sie für eine gelingende Bildungsbiografie der Kinder in der Schule wesentlich ist. Daher investiert das Land jedes Jahr sehr viel Geld in die Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Weitere Verbesserungen der Qualität sollen mit der Umsetzung des Pakts für gute Bildung und Betreuung erreicht werden, den das Land mit den kommunalen Landesverbänden Mitte des Jahres schließen will. Die Landesregierung setzt damit auf eine qualitative Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung, nicht auf eine rein strukturelle Mehrbelastung des Landeshaushalts, die mit einer Gebührenfreiheit einherginge. In diesem Zusammenhang ist auch die zukünftige verfassungsrechtliche Schuldenbremse zu beachten.

Das Land hat die Elterngebühren für die Besuch der Kindertageseinrichtungen in § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und § 19 Kommunalabgabengesetz geregelt. Danach können die freien und kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen die Elternbeiträge bzw. -gebühren so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Die Festlegung der Elternbeiträge liegt demnach in der Entscheidungszuständigkeit der Einrichtungsträger. Nach § 8 b Abs. 3 KiTaG sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege die Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz zu berücksichtigen.

Als weitere soziale Komponente sieht der Bundesgesetzgeber in § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch vor, dass Kostenbeiträge bzw. Elterngebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden sollen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kindnicht zuzumuten ist.

Mit diesen gesetzlichen Instrumenten ist sichergestellt, dass allen Kindern in Baden-Württemberg gute Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern zugänglich ist. Beleg dafür sind auch die Betreuungsquoten der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt mit über 90 Prozent. Im Jahr vor dem Schuleintritt wird nahezu jedes Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gefördert oder besucht einen Schulkindergarten.

Die Landesregierung strebt aus den genannten Gründen keine Gebührenfreiheit für frühkindliche Bildungsangebote an.

- 2. wie hoch die Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Kindergärten und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg durchschnittlich sind (insgesamt und differenziert nach Angeboten für unter und über Dreijährige);
- 4. welche Gebührenmodelle mit welcher bildungspolitischen Zielsetzung ihr aus den Kommunen in Baden-Württemberg bekannt sind und inwiefern diese jeweils zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen;
- 5. wie sie diese Gebührenmodelle fachlich und mit Blick auf deren Effektivität und mögliche Übertragbarkeit auf andere Kommunen bewertet;

Die Landesregierung verfügt über keine Daten zur durchschnittlichen Höhe der Elterngebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Gebührenmodelle aus den Kommunen und deren bildungspolitischen Zielsetzung sind ihr ebenfalls nicht bekannt.

In einer abgestimmten Stellungnahme zu den Ziffern 2 und 4 haben der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und die kommunalen Landesverbände u.a. mitgeteilt, dass die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertageseinrichtungen eine klare Sozialstaffelung nach Anzahl der Kinder in der Familie beinhalten und zudem nach dem Umfang des Betreuungsbedarfs gestuft sind. (Anlage - Rundschreiben des Städtetags und des Gemeindetags zu den Empfehlungen für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019). Für einkommensschwache Familien gebe es einen Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags gegenüber den SGB VIII- und SGB II-Leistungsträgern, womit sichergestellt sei, dass ein Kindergartenbesuch nicht an der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Familien scheitere. In der Stellungnahme wird weiter ausgeführt, dass die Gegebenheiten vor Ort sich trotz Empfehlungen höchst unterschiedlich darstellen und ein Vergleich daher schwer möglich sei.

Letztendlich liege es in der politischen Verantwortung der Träger vor Ort, in welcher Höhe die Elternbeiträge in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich angesetzt würden.

Nach der Stellungnahme brachte eine vom KVJS jährlich durchgeführte Erhebung zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege zum 1. März 2017 für den Bereich Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagespflege folgendes Ergebnis:

Im landesweiten Durchschnitt koste die Eltern ein Betreuungsplatz mit einer Betreuungszeit von 30 bis 35 Stunden pro Woche für ein Kind unter drei Jahren rein rechnerisch 264 Euro. Dies sei rein rechnerisch 37 Euro günstiger als die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kinderkrippen für das Kindergartenjahr 2016/2017 mit 301 Euro.

gez. Dr. Susanne Eisenmann Ministerin